

Suisses en France, du 23 février 1882, une Française, domiciliée en France, dont le mari était décédé en France, pouvait se prévaloir de son régime matrimonial dérivé du droit français, pour revendiquer comme propriétaire la moitié des immeubles acquis par son mari en Suisse, durant la communauté, et si, en conséquence, les droits de mutation à payer au fisc cantonal ne devaient pas être calculés sur la moitié seulement de la valeur de ces immeubles. La cause résolue par cet arrêt n'a donc aucune analogie avec l'espèce actuelle.

3. — Il n'existe pour le Tribunal fédéral aucun motif quelconque pour s'écarter des principes consacrés dans l'arrêt Dölli et confirmés dans l'arrêt Degoy. L'application de ces principes à la cause actuelle conduit indiscutablement à l'admission du recours comme bien fondé.

4. — Il est superflu de rechercher quelles sont les dispositions que le législateur vaudois a introduites dans le droit cantonal sur cette matière, car il est évident que ces dispositions ne sauraient être appliquées à l'encontre du texte formel de l'art. 46 Const. féd. interdisant toute double imposition de nature à créer un conflit intercantonal.

5. — De même, apparaît comme irrelevante l'exception tirée par l'Etat de Vaud du fait que les recourantes n'auraient pas établi à rigueur de droit l'existence réelle d'un conflit de droits de mutation cantonaux; la jurisprudence du Tribunal fédéral a toujours admis, d'une façon constante, que l'on se trouvait en présence d'un cas de double imposition, incompatible avec les dispositions du droit constitutionnel fédéral, dès qu'un canton prétendait soumettre à l'impôt une personne ou une chose astreinte déjà à l'impôt dans un autre canton, que ce dernier fit ou non usage de sa prérogative (arrêt Degoy, consid. 1). En l'espèce, l'Etat de Vaud prétend soumettre aux droits de mutation cantonaux et communaux une partie plus considérable de la succession de J.-G.-J. Vallotton que celle sur laquelle s'étend sa souveraineté fiscale, atteignant ainsi une partie de cette succession soumise à la souveraineté fiscale du canton de Genève. Il y a donc bien double imposition au sens de la jurisprudence sus-rappelée.

6. — L'Etat de Vaud n'ayant élevé aucune observation quelconque à l'égard des chiffres en eux-mêmes indiqués par les recourantes, il y a lieu pour le Tribunal fédéral d'admettre ces chiffres comme exacts et conformes à la réalité.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est déclaré bien fondé, et l'arrêté du Conseil d'Etat du canton de Vaud, respectivement la décision de son Département des Finances, en date du 5 février 1903, est annulé; en conséquence, les recourantes ne pourront être astreintes, de la part du fisc vaudois, au paiement des droits de mutation ou de succession cantonaux et communaux que pour la valeur nette des immeubles de Rolle et de Gilly, déduction faite d'une part proportionnelle du passif grevant la succession J.-G.-J. Vallotton, en d'autres termes, que pour les sommes de 14 959 fr. 50 c. et 6 931 fr. 50 c. (soit 18 581 fr. 45 c., moins 3 621 fr. 95 c.; et 8 609 fr. 70 c., moins 1 678 fr. 20 c.)

34. Urteil vom 3. Juni 1903

in Sachen Räger gegen Regierungsrat Thurgau.

Doppelte Besteuerung von Liegenschaften. — Mietzinseinnahmen aus einer in einem andern Kanton (als dem Wohnsitz-Kanton des Besteuernten) gelegenen Liegenschaft. « Berufseinkommen. »

A. Der Rekurrent Räger, der keinen Beruf ausübt, hat seinen Wohnsitz in Güttingen, Kanton Thurgau. Er besitzt in der Stadt Bern zwei Häuser im Grundsteuerzuschlagswert von 141,500 Fr., für die er an Staat und Gemeinde Bern die Vermögenssteuer entrichtet. Mit Beschluß vom 27. Februar 1903 erklärte der Regierungsrat des Kantons Thurgau den Räger steuerpflichtig für das vorläufig auf 5600 Fr. veranschlagte Mietzinseinkommen der in Bern gelegenen Häuser und zwar unter dem Titel eines Berufseinkommens gemäß § 25 des Gesetzes be-

treffend den Bezug einer allgemeinen Vermögens- und Einkommenssteuer vom 6. März 1849, wonach jedes Einkommen aus Berufstätigkeit steuerpflichtig ist. In dem Beschlusse lehnte es der Regierungsrat gleichzeitig ab, auf dieses Berufseinkommen des Näher § 28 leg. cit. anzuwenden, wonach bei Berechnung des jährlichen Berufseinkommens 4% des beweglichen und unbeweglichen Betriebskapitals, welches als solches versteuert wird, in Abzug zu bringen sind, weil diese Bestimmung nur auf Grundeigentum bezogen werden könne, das im Kanton Thurgau versteuert werde. Gemäß diesem regierungsrätlichen Beschlusse setzte die Steuerkommission Güttingen am 5. März 1903 das von Näher zu versteuernde Einkommen endgültig auf 5600 Fr. fest. Hiegegen rekurrierte Näher am 19. März 1903 an den Regierungsrat, indem er Aufhebung der Verfügung, eventuell Gewährung eines 4%igen Abzugs, berechnet vom Wert der in Bern gelegenen Häuser gemäß § 28 leg. cit. verlangte. Der Regierungsrat wies mit Beschluß vom 17. April 1903 den Rekurs ab, wobei er auf die Erwägungen seines Beschlusses vom 27. Februar 1903 Bezug nahm. Diese Erwägungen enthalten jedoch keine Begründung für den Anspruch, daß Näher sein Mietzinseinkommen aus den Häusern in Bern im Kanton Thurgau als Berufseinkommen zu versteuern habe.

B. Gegen die Beschlüsse des Regierungsrates vom 27. Februar und 17. April 1903 hat Näher rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es seien diese Beschlüsse aufzuheben und das Mietzinseinkommen aus den Häusern in Bern als im Kanton Thurgau nicht steuerpflichtig zu erklären; eventuell es sei von dem als steuerpflichtig erklärten Mietzinseinkommen von 5600 Fr. ein Abzug von 4% der Grundsteuerschätzung von 141,500 Fr., das heißt ein Abzug von 6460 Fr. zu machen, und es sei mit Rücksicht hierauf dieses Einkommen als nicht steuerpflichtig zu erklären.

Der Rekurs wird in erster Linie damit begründet, daß die angefochtenen Entscheide dem Rekurrenten eine nach Bundesrecht unzulässige Doppelbesteuerung auflegen. Nach allgemeinen Steuerrechtsgrundsätzen, sowie nach positivem Steuerrecht der Kantone Bern und Thurgau sei das Grundeigentum da zu versteuern,

wo es liegt. Tatsächlich sei der Rekurrent auch seiner Steuerpflicht in Bern in Bezug auf seine dort gelegenen Häuser nachgekommen. Die Besteuerung der Mietzinseinnahmen aus einer Liegenschaft sei identisch mit der Besteuerung der Liegenschaft selber; sie sei lediglich eine besondere Form und Berechnungsart der Besteuerung der Liegenschaft. Mit den Liegenschaften versteure daher der Rekurrent auch die Mietzinseinnahmen in Bern und es enthalte deren nochmalige Besteuerung im Kanton Thurgau eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung. In zweiter und dritter Linie wird geltend gemacht und des längern begründet, daß die angefochtenen Beschlüsse auch auf dem Boden des thurgauischen Rechts eine Rechtsverweigerung und ferner eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 4 der Bundesverfassung) involvieren. Endlich wird der Eventualantrag des Rekurrenten damit begründet, daß die Verweigerung des Abzugs von 4% des Grundsteuervertes der Häuser in Bern entgegen der Vorschrift des § 28 leg. cit. eine Rechtsverweigerung sei.

C. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat in seiner Bernehmlassung auf Abweisung des Rekurses angetragen. Eine bundesrechtswidrige Doppelbesteuerung liege nicht vor. Allerdings habe der Rekurrent sein Immobilienvermögen in Bern zu versteuern, aber nur in der Form der Grundsteuer. Für die Besteuerung des Einkommens sei einzig das thurgauische Gesetz maßgebend, wonach jedes Berufseinkommen der Steuerpflicht unterliege. Die Begriffe der Berufstätigkeit und des Berufseinkommens dürften nicht zu eng gefaßt werden; speziell könnten auch die Erträge von Immobilien als Berufseinkommen aufgefaßt werden. Sodann wird in der Bernehmlassung ausgeführt, daß eine Rechtsverweigerung und eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze nicht vorliegen. Was den Eventualantrag des Rekurrenten anbetrifft, so vertritt der Regierungsrat auch jetzt noch den Standpunkt, daß nach § 380 leg. cit. ein Abzug nur von demjenigen Betriebskapital zulässig sei, das im Kanton Thurgau versteuert wird.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Rekurrent beschwert sich in erster Linie wegen Verletzung des in Art. 46 Abs. 2 der Bundesverfassung aufgestellten

Grundsatzes der Unzulässigkeit interkantonalen Doppelbesteuerung. Eine bundesrechtswidrige Doppelbesteuerung liegt nach der Praxis des Bundesgerichtes dann vor, wenn mehrere Kantone gleichzeitig in Bezug auf dasselbe Objekt einen Steueranspruch geltend machen. Nun hat das Bundesgericht stets daran festgehalten, daß Liegenschaften der Steuerhoheit desjenigen Kantons unterliegen, in dem sie sich befinden. Darnach ist im vorliegenden Fall nur der Kanton Bern berechtigt, die in der Stadt Bern gelegenen Immobilien des Rekurrenten mit Steuer zu belegen und zwar nicht nur mit einer eigentlichen Grundsteuer, wie der Regierungsrat anzunehmen scheint, sondern mit der gewöhnlichen Vermögenssteuer. Diese Immobilien unterliegen ausschließlich der Steuerhoheit des Kantons Bern, und es kommt nach der Praxis des Bundesgerichtes für die Frage der unzulässigen Doppelbesteuerung nichts darauf an, ob und wie der Kanton Bern von seiner Steuerhoheit Gebrauch macht. Somit hängt das Schicksal des Rekurses von der Frage ab, ob das angefochtene Verfahren der thurgauischen Behörden eine Besteuerung der fraglichen Liegenschaften enthält.

Der Rekurrent bejaht mit Recht diese Frage. Die Liegenschaften werden, wie übrigens alle Vermögensobjekte, regelmäßig nach dem Wert oder nach dem Ertrag besteuert. Entweder wird der Wert (Verkehrs-, Verkaufswert, u. s. w.) der Besteuerung zu Grunde gelegt oder diese erfolgt nach Maßgabe des Durchschnittsertrages, den der Besitzer aus der Liegenschaft zieht oder ziehen könnte. In beiden Fällen, ob nun z. B. der Wert eines Hauses oder sein Mietzinsbetrag versteuert werden muß, ist das Steuerobjekt identisch, nur die Art der Berechnung ist verschieden. Es liegt daher Doppelbesteuerung vor, wenn gleichzeitig der Wert und der Ertrag einer Liegenschaft versteuert werden muß.

Nach dem angefochtenen Verfahren der thurgauischen Behörden hat der Rekurrent den Mietzinsbetrag seiner in Bern gelegenen Häuser im Kanton Thurgau als Einkommen zu versteuern. Hierin liegt nach dem Gesagten eine Besteuerung dieser Liegenschaften, die gegen Art. 46 Abs. 2 der Bundesverfassung verstößt. Der Rekurs ist daher gutzuheißen.

2. Unter diesen Umständen ist es nicht notwendig, auf die

andern Beschwerdepunkte, Rechtsverweigerung und ungleiche Behandlung vor dem Gesetz, sowie auf den Eventualantrag des Rekurrenten einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und es werden demgemäß die Beschlüsse des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 27. Februar und 17. April 1903 aufgehoben.

III. Verweigerung und Entzug der Niederlassung.

Liberté d'établissement.

35. Urteil vom 13. Mai 1903 in Sachen Zeier gegen Regierungsrat Luzern.

Entzug der Niederlassung auf Grund «wiederholter Bestrafung wegen schwerer Vergehen», Art. 45 Abs. 3 B.-V. Voraussetzung des Entzuges ist ein Strafurteil am Niederlassungsorte. Unzulässigkeit des Entzuges der Niederlassung wegen «unsittlichen Lebenswandels».

A. Unterm 14. Januar 1903 reichte der Polizist Stocker dem Gemeinderate von Horw einen Rapport ein, worin er anbrachte: Es seien in jüngster Zeit gegen die Rekurrentin, Maria Zeier, wiederholte Klagen eingelaufen. Dieselbe erlaube sich nämlich beständig, unlauteres Gefindel in ihre Wohnung aufzunehmen und zu beherbergen. Der Rapportierende habe z. B. selbst schon öfters verdächtige Kunden und abgestrafte Zuchthäusler dort bei Trinkgelagen angetroffen, durch welche Zusammenkünfte jedenfalls die öffentliche Sicherheit gefährdet sei. Nebstdem verstehe es die Zeier sehr gut, hiesige Arbeiter an sich zu locken, wodurch schon wiederholt „Familiendrama“ entstanden seien. So habe sich eine Frau Hafner in Kriens mehrmals schon beschwert, daß ihr Mann, von der Zeier angelockt, seit drei Wochen nie mehr nach Hause gekommen sei, und nun bei dieser Wohnung genommen habe. Aus welchen Gründen solche Anziehungen vorkommen, sei selbst-